

Pflichtumtausch der Führerscheine

Wann muss ich meinen Führerschein umtauschen?

Umtausch der Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden.

Stufe I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind (alle Papierführerscheine).

Die Umtauschfrist richtet sich hier nach dem Geburtsjahr.

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Bis zu diesem Tag muss der Führerschein umgetauscht sein
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Juli 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Stufe II. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind (Kartenführerscheine).

Die Umtauschfrist richtet sich hier nach dem Ausstellungsdatum des Kartenführerscheines.

Ausstellungsjahr	Bis zu diesem Tag muss der Führerschein umgetauscht sein
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheines.

Warum muss der Führerschein umgetauscht werden?

Die EU hat festgelegt, dass bis 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine in einheitliche EU-Kartenführerscheine umgetauscht werden müssen. Die 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung setzt die entsprechende EU-Richtlinie (EU) 2015/653 und 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für Deutschland um. Die neuen EU-Kartenführerscheine sind auf 15 Jahre befristet. Die Befristung betrifft nur das Führerscheindokument, nicht die zugrundeliegende Fahrerlaubnis. Regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind mit dem Dokumententausch nicht verbunden. Davon ausgenommen ist die LKW-Fahrerlaubnis. Hierfür gelten die Regelungen gemäß § 23 Abs. 1 i. V. m. § 76 Nr. 9 FeV.

Wo muss man seinen Führerschein umtauschen?

Fahrerlaubnisinhaber, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Görlitz haben, wenden sich bitte an die Fahrerlaubnisbehörde an den Standorten:

- **Zittau**, Neustadt 15 (Bürgerbüro)
- **Niesky**, Robert-Koch-Straße 1
- **Görlitz**, Berliner Straße 37 (Servicebüro Kfz-FS)
- **Löbau**, Poststraße 20 (Bürgerbüro)
- **Weißwasser**, Dr.-Altmann-Straße 6 (Bürgerbüro)

Was muss ich mitbringen?

- gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung)
- 1 biometrisches Lichtbild (entsprechend gültiger Passverordnung)
- bisheriger Führerschein
- Nachweiskarte (VK 30) über den Erwerb der Fahrerlaubnis (diese Karten wurden bis zum 31.05.1982 an die Fahrerlaubnisinhaber ausgehändigt).
- Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde (nur wenn der Führerschein in Papierformat nicht im Landkreis Görlitz ausgestellt wurde).
- für den Fall, dass Sie gleichzeitig Ihre Fahrerlaubnisklassen (z.B. Lkw) verlängern möchten -> Bescheinigung über eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung
- Das persönliche Erscheinen des Antragsstellers ist erforderlich.

Was kostet der Umtausch?

Die Kosten betragen 24 bis 50 Euro. Im Bürgerbüro Weißwasser ist nur Kartenzahlung möglich.

Allgemeine Hinweise:

Mit Ablauf Ihrer Umtauschfrist verliert Ihr bisheriger Führerschein seine Gültigkeit. Das Fahren ohne gültigen Führerschein ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der hohen Fallzahlen mit längeren Wartezeiten zu rechnen ist. Daher wird von einem Umtausch ohne Termin abgeraten. **Für eine Terminvereinbarung nutzen Sie bitte das Online-Terminvergabesystem des Landratsamtes (unter: www.kreis-goerlitz.de -> Fahrerlaubnis online Termin) oder nutzen Sie folgenden QR-Code.**



Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Führerscheinbehörde gern zur Verfügung.

E-Mail: fahrerlaubnisbehoerde@kreis-gr.de